

Öffentliche Bekanntmachung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Limbach-Fahrenbach

Wirksamkeit der Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Limbach-Fahrenbach im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Gottesäcker Nord“, Gemeinde Limbach, Gemarkung Limbach

Der Gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Limbach-Fahrenbach hat am 21.03.2022 in öffentlicher Sitzung den Wirksamkeitsbeschluss zur Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Gottesäcker Nord“, Gemeinde Limbach, Gemarkung Limbach, gefasst. Das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis hat mit Schreiben vom 04.11.2022 die vorgenannte Änderung der 1. FNP-Fortschreibung aufgrund von § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauBG) genehmigt.

Der genaue Geltungsbereich ist in dem folgenden unmaßstäblichen Kartenausschnitt dargestellt:



Für den räumlichen Geltungsbereich der Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes ist der Lageplan in der Fassung vom 10.08.2021 maßgebend.

Die Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Limbach-Fahrenbach wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung beim Bürgermeisteramt Limbach, Hauptamt, EG, Zimmer Nr. 1, Muckentaler Str. 8d, 74838 Limbach und beim Bürgermeisteramt Fahrenbach, Hauptamt, Ostring 6 (Bürgerzentrum „Am Limes“), 74864 Fahrenbach während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Weiterhin kann die Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit der Begründung nebst Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Limbach (Odenwald) unter <https://www.limbach.de/de/rathaus-service/oeffentliche-bekanntmachungen> sowie auf der Homepage der Gemeinde Fahrenbach unter <https://www.fahrenbach.de/bauen-wirtschaft/oeffentlichkeits-behoerdenbeteiligung> und im Zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg eingesehen werden.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften ist zunächst § 215 Baugesetzbuch (BauBG) maßgebend. Danach werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauBG beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Limbach-Fahrenbach unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft geltend zu machen.

Limbach, den 9. Dezember 2022
Thorsten Weber, Vorstandsvorsitzender